

**STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

vom

**24. Juli 2023**

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**(CanG)**

## **I. Allgemeines / Vorbemerkung**

Durch den Gesetzentwurf sollen der verantwortungsvolle Umgang mit Cannabis erleichtert und insbesondere Regelungen für den privaten Eigenanbau, den gemeinschaftlichen nichtgewerblichen Eigenanbau, die kontrollierte Weitergabe und den Besitz von Cannabis zu Konsumzwecken geschaffen werden.

Die ABDA lehnt die Freigabe von Cannabis zu Genusszwecken aus fachlichen Gründen ab.

Sollte das Cannabisanbaugesetz (CanAnbauG) in der geplanten Form verwirklicht werden, regen wir an, den derzeit verwendeten Begriff des Beipackzettels zu ersetzen, um die Verwechslung mit der Packungsbeilage auszuschließen, die umgangssprachlich als Beipackzettel bezeichnet wird.

## **II. Zu den vorgesehenen Änderungen**

### **1. Artikel 2, Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass im Betäubungsmittelgesetz Cannabis und cannabishaltige Stoffe gestrichen und die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Cannabis bereinigt werden sollen.

Der Referentenentwurf sieht darüber hinaus vor, dass der Verkehr mit Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken in einem neuen Cannabisanbaugesetz (CanAnbauG) sowie der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in einem neuen Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) geregelt werden sollen.

Die daneben vorgesehene Regelung des Verkehrs mit medizinischem Cannabis in einem eigenständigen Medizinal-Cannabisgesetz lehnen wir ab. Cannabis zu medizinischen Zwecken ist ein Arzneimittel, das den Regelungen des Arzneimittelgesetzes unterliegt. Es bedarf insofern keiner parallelen Regelungen in einem Medizinal-Cannabisgesetz, die geeignet sind, Wertungswidersprüche zwischen den neuen cannabisrechtlichen Vorschriften sowie arzneimittelrechtlichen und apothekenrechtlichen Vorschriften hervorzurufen. Es besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Parallelität dazu führt, dass Medizinal-Cannabis als eigenständiges Produkt und damit als Nicht-Arzneimittel eingestuft wird. Hieraus entstünde ein Widerspruch zu übergeordnetem Recht, da der europäische Gesetzgeber den Arzneimittelbegriff verbindlich geregelt hat. Diese Einstufung könnte darüber hinaus auch dazu führen, dass Medizinal-Cannabis – auch aufgrund der fehlenden Anpassung apothekenrechtlicher Vorschriften – in Apotheken als Nicht-Arzneimittel nicht mehr in den Verkehr gebracht werden kann.

Sollte der Gesetzgeber insofern an der grundsätzlichen Freigabe von Cannabis und der Streichung im Betäubungsmittelgesetz festhalten, fordern wir, von der Schaffung einer eigenständigen neuen Rechtsmaterie abzusehen, die den Verkehr mit Medizinal-Cannabis regelt.

Sofern für Medizinal-Cannabis in Anlehnung an die bisherigen betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften weiterer arzneimittelrechtlicher Regelungsbedarf gesehen wird, fordern wir, diese Regelungen ergänzend im Arzneimittelgesetz sowie den darauf basierenden Rechtsverordnungen zu regeln.